

---

Freies Katholisches Schulwerk Rottenburg e.V.

# Satzung

Stand vom: Entwurf

ENTWURF

---

# Satzung des Freien Katholischen Schulwerks Rottenburg e.V.

In der Fassung vom 11. Juni 1969, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 19. April 1983, vom 13. Oktober 1992, vom 9. Oktober 1995, vom 30. November 1995, vom 28. Oktober 2010, vom 08. Juli 2013, vom 11. November 2014,

## Präambel<sup>1</sup>

Aus Anlass des Trägerwechsels wird die Satzung des Freien Katholischen Schulwerks Rottenburg e.V. in der nachfolgenden Fassung neu beschlossen.

Im Jahr 1969 wurde das Freie Katholische Schulwerk Rottenburg e.V. (im Folgenden Verein genannt) mit dem Ziel gegründet, die Trägerschaft sowie die ideelle und materielle Förderung einer katholischen Schule in Rottenburg am Neckar zu übernehmen. Über viele Jahre hinweg trug die Elternträgerschaft maßgeblich zur Entwicklung und Stabilisierung der Schule bei und prägte deren besonderes Profil im Sinne einer lebendigen christlichen Schulgemeinschaft.

Mit der Errichtung einer bischöflichen Stiftung als Trägerin der Carl-Joseph-Leiprecht-Schule hat der Verein seine Schulträgerfunktion übergeben.

Im Zuge einer strukturellen Neuausrichtung innerhalb der katholischen Schulen der Diözese Rottenburg-Stuttgart erfolgte im Jahr 2015 ein Trägerwechsel zur Stiftung Katholische Schulen Carl-Joseph-Leiprecht und St. Meinrad (im Folgenden Stiftung genannt). Diese Übertragung dient der langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung des Schulbetriebs sowie der nachhaltigen Verankerung der Schule im Netzwerk katholischer Bildungseinrichtungen.

Der Verein konzentriert sich seit der Aufgabe der Schulträgerschaft auf die ideelle und materielle Förderung der Carl-Joseph-Leiprecht-Schule, Katholische Freie Grund- und Gemeinschaftsschule (im Folgenden Schule genannt). Er versteht sich als verlässlicher Partner, der das schulische Leben unterstützt, das Miteinander von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, Mitarbeitern und Freunden der Schule stärkt und somit die Wertegemeinschaft der Schule aktiv mitgestaltet.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung gleichermaßen für alle Geschlechter.

---

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freies Katholisches Schulwerk Rottenburg e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg am Neckar unter der Nummer VR 65 eingetragen. Die Geschäftsanschrift lautet Wegentalstraße 85, 72108 Rottenburg am Neckar.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Es orientiert sich am Schuljahr.

## §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Schule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
  - Nr. 1. die Unterstützung der Schule bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Marchtaler Plans
  - Nr. 2. die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, insbesondere
    - a) zur Ermöglichung von Teilhabe durch Unterstützung sozial schwächerer Familien, zur Förderung gleicher Bildungschancen,
    - b) zur Förderung der fachlichen und persönlichen Qualifikation, insbesondere in den Bereichen Stärkung des Demokratieverständnisses sowie der politischen und geschichtlichen Bildung,
  - Nr. 3. die Unterstützung besonderer Veranstaltungen oder Maßnahmen der Schulorgane durch
    - a) die Gewährung von Zuschüssen oder die Finanzierung für schulische und außerschulische Projekte,
    - b) die Beschaffung von zusätzlichem Schul- und Unterrichtsbedarf,
  - Nr. 4. die Vertretung des Vereins in der Stiftung,
  - Nr. 5. die Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere zu pädagogischen, theologischen und aktuellen gesellschaftlichen Themen,
  - Nr. 6. die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten Zwecke.

## §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zugunsten von Schülerinnen und Schülern oder Schulprojekten der Schule, sofern diese dem Vereinszweck nach §2 entsprechen.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (4) Für nebenberufliche Tätigkeiten mit pädagogischem, betreuendem oder vergleichbarem Charakter, die dem Vereinszweck nach §2 entsprechen, kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen gemäß §3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“) eine Vergütung gewährt werden. Über Art und Umfang entscheidet der gewählte Vorstand jährlich neu.
- (5) Über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Grenzen gemäß §3 Nr. 26a EStG entscheidet der gewählte Vorstand jährlich neu.  
Eine Ehrenamtspauschale kann Mitgliedern des Vorstands sowie anderen ehrenamtlich tätigen Personen gewährt werden, die im Auftrag des Vereins tätig sind.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die mit Abschluss eines Schulvertrages für ihr erstes Kind an der Schule Mitglied werden.  
Die Mitgliedschaft ist eine Familienmitgliedschaft und umfasst alle im selben Haushalt lebenden Kinder, die die Schule besuchen. Für jedes weitere Kind wird keine zusätzliche Mitgliedschaft begründet. Die Mitgliedschaft entsteht automatisch mit Abschluss des Schulvertrages für das erste Kind und endet nicht vor dessen Beendigung.
- (3) Fördernde Mitglieder sind zudem natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins ideell oder materiell unterstützen. Über deren Aufnahme entscheidet der gewählte Vorstand.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.  
Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im September des laufenden Schuljahres fällig. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

## §5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - durch Ausschluss gemäß §6,
  - durch Beendigung oder Auflösung des Vereins,
  - bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - durch Beendigung des Schulverhältnisses im Fall eines außerordentlichen Ausschlusses oder Abgangs von der Schule.

- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.  
Die Austrittserklärung muss mindestens sechs Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Nach dem Ausscheiden des letzten Kindes einer Familie aus der Schule, insbesondere nach Abschluss der Klasse 4 oder nach Erreichen des Schulabschlusses, wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft um, sofern kein schriftlicher Austritt erklärt wird.  
Ein außerordentlicher Ausschluss oder Abgang von der Schule führt zur Beendigung der Mitgliedschaft. In einem solchen Fall erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.
- (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.  
Dies gilt auch im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

## §6 Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
  - trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder
  - den Zweck oder die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (4) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per eingeschriebenem Brief mitzuteilen und zu begründen.
- (5) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen.  
Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

## §7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - die Kassenprüfer.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können bei Bedarf weitere Gremien, Beauftragte oder Ausschüsse eingerichtet werden, die beratende Aufgaben für den Verein übernehmen.  
Diese besitzen keine Organstellung im Sinne des Vereinsrechts.

- (3) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Unbeschadet dessen bleiben die Regelungen zum Auslagenersatz sowie zur Gewährung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen gemäß §3 Abs. (3) bis (5) dieser Satzung unberührt.
- (4) Sitzungen der Organe können in Präsenz, hybrid oder digital stattfinden, sofern der Vorstand dies in der Einladung bekanntgibt.

## §8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal nach Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - Nr. 1. das Interesse des Vereins es erfordert oder
  - Nr. 2. mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder. Maßgeblich ist der Tag der Absendung.
- (5) Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gilt §7 Abs. (4) entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß §4 Abs. (1). Jede Familienmitgliedschaft verfügt über eine Stimme. Die Stimmübertragung auf andere Mitglieder oder Dritte ist nicht zulässig.
- (8) An der Mitgliederversammlung können neben den Mitgliedern auch Gäste teilnehmen, sofern die Versammlungsleitung deren Teilnahme zulässt. Gäste sind nicht stimmberechtigt. Die Versammlungsleitung kann Gästen das Wort erteilen oder sie für einzelne Tagesordnungspunkte, insbesondere bei vertraulichen Angelegenheiten, von der Teilnahme ausschließen.
- (9) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Gültige Stimmen sind ausschließlich Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig, gelten jedoch nicht als gültige Stimmen und bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.
- (10) Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.
- (12) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Nr. 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
  - Nr. 2. Entlastung des Vorstands,
  - Nr. 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- Nr. 4. Wahl der Kassenprüfer,  
Nr. 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Beschluss der Beitragsordnung,  
Nr. 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,  
Nr. 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,  
Nr. 8. Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern (§6 Abs. (5)),  
Nr. 9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge, die in der Tagesordnung aufgeführt sind.
- (13) Protokolle der Mitgliederversammlungen werden gem. §58 Nr. 4 BGB gefertigt und nicht allgemein veröffentlicht.  
Mitglieder können Einsicht in die Protokolle nehmen, soweit keine vertraulichen Inhalte betroffen sind. Die Einsicht erfolgt während der Mitgliederversammlung oder nach vorheriger Terminabsprache beim Vorstand.
- (14) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) führt der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung eine Versammlungsleitung.
- (15) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

## §9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus gewählten und benannten Mitgliedern. Er umfasst in der Regel bis zu sieben gewählten Mitgliedern und vier benannte Mitglieder.

### Gewählte Mitglieder

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenverwalter,
- der Schriftführer,
- bis zu drei Beisitzer.

### Benannte Mitglieder:

- ein Vertreter des Elternbeirates,
- ein Vertreter der Stiftung,
- ein Vertreter der Schulleitung,
- ein Vertreter der Gesamtlehrerkonferenz.

- (2) Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Vorstands sowie der benannte Vertreter des Elternbeirates. Der benannte Vertreter der Gesamtlehrerkonferenz ist stimmberechtigt, sofern er Mitglied des Vereins ist.

Die übrigen benannten Mitglieder sowie geladene Gäste besitzen Anhörungs- und Mitspracherecht, kein Stimmrecht.

- 
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die gewählten Mitglieder des Vorstands für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt nach Ablauf der Amtsdauer fort, bis neue Mitglieder ordnungsgemäß gewählt oder benannt sind.  
Für das Wahlverfahren gelten die Regelungen des §8 Abs. (10) entsprechend.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Wählbar sind ausschließlich volljährige natürliche Personen, die ordentliche oder fördernde Mitglieder des Vereins.  
Nicht wählbar sind Mitglieder der Schulleitung, Lehrkräfte oder sonstige Mitarbeitende der Schule sowie Vertreter der Stiftung, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden.  
Die Wahl abwesender Mitglieder ist zulässig, sofern deren schriftliche Zustimmung zur Kandidatur dem Vorstand vor der Wahl vorliegt.
- (5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.  
In dieser Mitgliederversammlung ist das Mitglied für die verbleibende Amtsdauer zu bestätigen oder neu zu wählen.
- (6) Scheidet ein benanntes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt die Benennung eines Nachfolgers durch das jeweils benennende Gremium oder Organ.
- (7) Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig aus, beruft der verbleibende Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl beider Positionen ein. Bis dahin übernimmt das dienstälteste, gewählte Vorstandsmitglied kommissarisch die Funktion des Vorsitzenden.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Unbeschadet dessen bleiben die Regelungen zum Auslagenersatz sowie zur Gewährung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen gemäß §3 Abs. (3) bis (5) dieser Satzung unberührt.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vertreten durch
- den Vorsitzenden und
  - den stellvertretenden Vorsitzenden.
- Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der stellvertretende Vorsitzende handelt nur bei Verhinderung oder nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden.
- (10) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Nr. 1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Festlegung der Tagesordnung,
  - Nr. 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Nr. 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufstellung des Finanzplans,
  - Nr. 4. die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - Nr. 5. die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
  - Nr. 6. die Wahl der Vertreter in Gremien, in denen der Verein Mitglied ist,
  - Nr. 7. die Gewährung von Beitragsnachlässen,
  - Nr. 8. die Vertretung des Vereins in der Stiftung sowie gegenüber Dritten.
-

- 
- (11) Der Vorstand tritt in der Regel mindestens zweimal je Schulhalbjahr zusammen. Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Alle Vorstandsmitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu laden.  
Sitzungen können in Präsenz oder digitaler Form stattfinden.
  - (12) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.
  - (13) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Zuständigkeiten, Abläufe und die Protokollführung geregelt werden.
  - (14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - (15) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Die Protokolle sind vereinsinterne Unterlagen und werden nicht allgemein veröffentlicht. Mitglieder können bei berechtigtem Interesse Einsicht in Protokolle einzelner Vorstandssitzungen erhalten, sofern keine vertraulichen oder personenbezogenen Inhalte betroffen sind. Über die Gewährung der Einsicht entscheidet der gewählte Vorstand.

## **§10 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen keine Mitarbeitenden der Schule oder der Stiftung sein.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege und der Kassenführung des Vereins.  
Sie prüfen außerdem, ob die Mittelverwendung den in der Satzung festgelegten Zwecken entspricht.
- (4) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- (7) Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer.

## **§11 Satzungsänderungen**

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung.  
Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
-

- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.  
Später eingehende Änderungsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung deren Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen anerkennt.
- (3) Rein formale oder redaktionelle Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus Gründen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder der Eintragung in das Vereinsregister verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig beschließen.  
Die Mitglieder sind über solche Änderungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

## §12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in Präsenz beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt nach Maßgabe des §8 Abs. (4).  
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt in geheimer Abstimmung und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nach §12 Abs. (1) nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung in Präsenz mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt nach Maßgabe des §8 Abs. (4).  
Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern der Beschluss über die Auflösung des Vereins in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren des Vereins im Sinne der §§47 ff. BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung der Katholischen Schulen Carl-Joseph-Leiprecht und St. Meinrad oder deren Rechtsnachfolgerin, jeweils in ihrer steuerbegünstigten Fassung.  
Die empfangende Körperschaft hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§51 ff. AO im Zusammenhang mit der Carl-Joseph-Leiprecht-Schule Rottenburg am Neckar in ihrer jeweiligen rechtlichen, organisatorischen und namentlichen Fortführung zu verwenden.  
Eine bloße Namensänderung der Schule oder der empfangenden Körperschaft berührt die Zweckbindung nicht.  
Besteht die vorgenannte Körperschaft im Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr oder ist sie nicht mehr steuerbegünstigt, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt und deren Verwendung des Vermögens vom zuständigen Finanzamt genehmigt wird.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

## §13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

## **§14 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am [Datum einsetzen] beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

ENTWURF

---